

## Bescheid

über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 18. August 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.11.2016

Geschäftszeichen:

II 62-1.101.29-4/16

**Zulassungsnummer:**

**Z-101.29-23**

**Geltungsdauer**

vom: **9. November 2016**

bis: **18. August 2018**

**Antragsteller:**

**MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG**

Am Kruppwald

46238 Bottrop

**Zulassungsgegenstand:**

**"MC-Montan Injekt DR" und "MC-Montan Injekt DS" als Schleierinjektion**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-101.29-23 vom 18.08.2015. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten beauftragten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

### Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Bewertung der Injektionsharze "MC-Montan Injekt DR" und "MC-Montan Injekt DS" der Firma MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG hinsichtlich der Auswirkungen auf Boden und Grundwasser als Schleierinjektion im Geltungsbereich der Landesbauordnungen.

(2) "MC-Montan Injekt DR" und "MC-Montan Injekt DS" sind zweikomponentige Injektionsharze auf Polyurethanbasis. Die Komponente A und die Komponente B werden jeweils im Mischkopf einer 2-Komponenten-Pumpe während der Injektion in gleichen Volumenanteilen injiziert.

(3) "MC-Montan Injekt DR" bzw. "MC-Montan Injekt DS" wird in den Baugrund an der Außenseite des Bauwerkes injiziert. Die Injektion erfolgt über Bohrungen durch außenliegende Bauteile und wird üblicherweise zur nachträglichen Abdichtung von Bauwerken gegen Grundwasser und Bodenfeuchte angewendet. Das Injektionsharz "MC-Montan Injekt DR" bzw. "MC-Montan Injekt DS" härtet im gesättigten und/oder ungesättigten Boden aus. Die Eignung als Abdichtung ist nicht Gegenstand dieser Zulassung.

(4) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009.

### Abschnitt 2.1 wird wie folgt ergänzt:

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Injektionsharze müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser" (Fassung 2011) erfüllen. Diese Aussage zur Umweltverträglichkeit gilt nur bei der Einhaltung der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung. Der Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Wasserbehörde, insbesondere in Wasserschutz-zonen, bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Injektionsharze müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 B2) erfüllen.

(3) Die Injektionsharze bestehen aus einer Mischung der A-Komponente mit der B-Komponente. Die Rezepturen der Komponenten sind beim DIBt hinterlegt.

(4) Die Komponenten des Injektionsharzes müssen die in Tabelle A 1 der Anlage 1 angegebenen technischen Kenndaten einhalten. Die Mischung der Komponenten muss jeweils die in Tabelle A 2 der Anlage 1 angegebenen technischen Kenndaten einhalten.

(5) Das Mischungsverhältnis der Komponenten muss mit den in Tabelle B der Anlage 1 angegebenen Werten übereinstimmen.

**Anlage 1** der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-101.29-23 vom 18.08.15 wird ersetzt durch die ergänzte Anlage 1 dieses Bescheides.

Brigitte Strathmann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

**Tabelle A 1: Technische Kenndaten Komponenten**

Eigenschaft	Einheit	MC-Montan Injekt DR A-Komponente	MC-Montan Injekt DS A-Komponente	MC-Montan Injekt DR / DS B-Komponente
Dichte bei (23 ± 2) °C	g/cm <sup>3</sup>	0,987 ± 3 %	0,984 ± 3 %	1,114 ± 3 %
Viskosität bei (23 ± 2) °C	mPa*s	223 ± 20 %	274 ± 20 %	24 ± 20 %
Isocyanatgehalt	%	--	--	21,5 ± 10 %
Hydroxylzahl	mg KOH/g	258 ± 10 %	251 ± 10 %	--
Konsistenz	--	flüssig	flüssig	flüssig
Farbe	--	gelb	gelb	braun

**Tabelle A 2: Technische Kenndaten Mischung**

Eigenschaft	Einheit	Fertige Mischung MC-Montan Injekt DR	Fertige Mischung MC-Montan Injekt DS
Dichte bei (23 ± 2) °C	g/cm <sup>3</sup>	1,093 ± 3 %	1,097 ± 3 %
Viskosität bei (23 ± 2) °C	mPa*s	55 ± 20 %	55 ± 20 %
Reaktionszeit bei (23 ± 2) °C	min:s	4:50 ± 20 %	115 ± 20 %

**Tabelle B: Mischungsverhältnis**

Komponente A : Komponente B	100 : 111 1 : 1	Masseteile Volumenteile
-----------------------------	--------------------	----------------------------

"MC-Montan Injekt DR" und "MC-Montan Injekt DS" als Schleierinjektion

Technische Kenndaten

Anlage 1